

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
21 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesverwaltungsgericht: Bundesminister und Bundeshörden müssen Presse-Anfragen zügig beantworten



Das Bundesverwaltungsgericht duldet keine Hinhalte-taktik bei Presse-Anfragen
© Bundesverwaltungsgericht,
Foto: Michael Moser

Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat klargestellt, dass auch Bundesminister:innen sowie Bundesbehörden Anfragen von Journalist:innen zügig zu beantworten haben bzw. eine Verschleppungstaktik

nicht rechtmäßig ist (Urteil vom 8. Juli 2021 – Az.: 6 A 10.20). Dieses Verfahren, das die Medien-Arbeit des Bundesnachrichtendienstes betraf, hatte der Berliner **Tagesspiegel** angestrengt.

DER TAGESSPIEGEL

Bei dem Verfahren hatte die Tagesspiegel-Seite ein Gutachten vorgelegt, das vom Bundesgesundheitsminister **Jens Spahn** bei **Prof. Dr. Matthias Rossi**, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Europa-Recht sowie Gesetzgebungslehre an der **Universität Augsburg**, in Auftrag gegeben wurde. Aus dem Rossi-Gutachten geht hervor, dass ein Anhörungsverfahren bei einer Betroffenheit Dritter

generell unerlässlich sei und die Rechtsprechung das bereits klargestellt habe.

Der Tagesspiegel-Redakteur **Dr. Jost Müller-Neuhof** stellt in seinem Online-Artikel vom 16. September 2021 fest, dass das Rossi-Gutachten offenkundig nicht im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht: „Im Leitsatz des jetzt vorliegenden Urteilstextes heißt es, der ‚verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse‘ gebiete es Bundesbehörden nicht, ‚vor Erteilung oder Ablehnung einer Auskunft die Betroffenen (...) anzuhören oder um deren Einwilligung in die Auskunftserteilung nachzusehen‘. Vielmehr berge die dadurch bedingte Verzögerung, die Gefahr in

sich, dass die Presse ihren Informations- und Kontrollauftrag mangels Aktualität im Zeitpunkt der Informationserteilung nicht mehr erfüllen kann“.

Rossi-Gutachten muss neu bewertet werden

Nach diesem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts müssen das Gutachten von Prof. Dr. Matthias Rossi sowie die daraus abzuleitenden Vorgehensweisen neu und vor allem anders bewertet werden. Eine Hinhalte-taktik mit dem Verweis auf erforderliche Anhörungen Betroffener dürfte nun nicht mehr funktionieren. Dem hat das höchste deutsche Verwaltungsgericht eine klare Absage erteilt. (ps)

Verbraucherzentrale Bundesverband: Jedes zehnte Cookie-Banner ist rechtswidrig



vzbv-Vorstand **Klaus Müller**:
Cookie-Banner gehen gehörig auf den Keks. © Raum11/
Zappner

Wer derzeit im Internet surft, wird bei sehr vielen

Websites aufgefordert, sogenannte Cookie-Banner anzuklicken und so mitzuteilen, welche Daten preisgegeben werden oder halt auch nicht. Die Verbraucherzentralen haben 949 Firmen-Websites im April 2021 untersucht und dabei festgestellt, dass jedes zehnte Cookie-Banner eindeutig rechtswidrig ist und sich viele weitere zumindest in einer rechtlichen Grauzone bewegen. Knapp 100 Firmen sind inzwischen

abgemahnt worden – darunter auch so bekannte Firmen wie Lieferando, Napster oder AI-Fitness.

vzbv-Vorstand **Klaus Müller**: „Die meisten Cookie-Banner gehen den Verbraucher:innen gehörig auf den Keks. Unsere Stichprobe zeigt, dass rund zehn Prozent der Banner zudem eindeutig rechtswidrig sind. Die Verbraucherzentralen, Verbraucherverbände und

der vzbv bündeln deshalb ihre Kräfte, um juristisch dagegen vorzugehen und die Verbraucher:innen besser zu schützen. Rechtswidrige Cookie-Banner sind kein Kavaliersdelikt. Die zunehmende Daten-Schnüffelei gefährdet die Privatsphäre der Verbraucher:innen und führt zum Durchleuchteten Bürger.“

Die 21 neuen Titel

B

Bubbalo Bill

C

Contra

Crews & Gangs – Tanz um dein Leben

D

Der physikalische Adventskalender

Deutschlands verlorene Kinder

F

Femicide

Femizid

G

Geh aufs Ganze!

GRIP - Promi Kart Masters

H

Holla die Waldfee

Hope is not a strategy

K

Krass Praktikum

Krass und Crazy: Camper

L

Legal Blueprinting

Legal Suite

p

physics in advent

Physik im Advent

PiA

pia physics in advent

PiA Physik im Advent

R

Rabenväter oder Super Dads?

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Rabenväter oder Super Dads?

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hope is not a strategy

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Schmitt Teworte-Vey Simon & Schumacher Partnerschaft
von Rechtsanwälten mbB,
Im Klapperhof 3-5, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

**Krass Praktikum
Deutschlands verlorene Kinder
GRIP - Promi Kart Masters
Krass und Crazy: Camper
Crews & Gangs – Tanz um dein Leben**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

**PiA
PiA Physik im Advent
pia physics in advent
Physik im Advent
physics in advent
Der physikalische Adventskalender**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Prof. Dr. Arnulf Quadt,
Dorothea-Schlözer-Bogen 2, 37085 Göttingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Contra

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir jeweils Titelschutz in Anspruch für die Softwaretitel:

Legal Blueprinting Legal Suite

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RKA Rechtsanwälte,
Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Holla die Waldfee Bubbalo Bill

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Daniel Douglas Wissmann,
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Geh aufs Ganze!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**UFA SHOW & FACTUAL GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Femizid Femicide

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Saxonia Media GmbH,
Altenburger Straße 7, 04275 Leipzig**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de